



Lieferantenhandbuch

Dieses Dokument ist MEYER-vertraulich. Lieferanten und potentielle Lieferanten haben dieses Dokument als vertrauliches MEYER-Material zu behandeln und dürfen es nur innerhalb ihrer Organisation auf einer Need-to-know-Basis weitergeben.

Inhalt

1	Einleitung	6
1.1	Terminologie	6
1.2	Funktion von dem Lieferantenhandbuch	6
1.3	Das ist die MEYER-Gruppe	7
1.4	Das ist die MEYER WERFT	7
1.5	Werftplan der MEYER WERFT	8
1.6	Partner des Jahres	8
2	Grundlegende Vorschriften und Hinweise	8
2.1	Lieferantenbewerbung	9
2.2	Zutritt zur Werft; An- und Abmeldungsprozess	10
2.2.1	Zutrittsberechtigung	10
2.2.2	Mitarbeiterregistratur	10
2.2.3	Anmeldung eines Kurzeitenausweises	10
2.2.4	Anmeldung und Abmeldung eines Dauerausweises	10
2.2.5	Anmeldung Sonntagsarbeit	11
2.2.6	Mitgeführte Gegenstände	11
2.2.7	Dokumentation der Anwesenheit	11
2.2.8	Befugnisse des Werkschutzes und der Werkfeuerwehr	11
2.3	Fotografierverbot und -erlaubnis	11
2.4	Diebstahlprävention und Verlust-/Diebstahlanzeige	12
2.4.1	Beschädigungen	13
2.5	Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot	14
2.6	Videoüberwachung	14
2.7	Sicherstellung des Werftfriedens	14
2.8	Audits und Kontrollrechte	14
2.9	Einfuhr und Ausfuhr von Waren	15
2.9.1	Kontrollen an Toren und auf dem Werftgelände	15
2.9.2	Einfuhren	15
2.9.3	Ausfuhren	15
2.9.4	Anlieferung und Lagerung von Gefahrstoffen	15
2.10	Versicherung	16

2.11	Haftung	16
2.12	WLAN-Gastzugang	17
2.13	Betriebsurlaub	17
3	Vor Ausführung des Auftrags	18
3.1	Erste Hilfe	18
3.1.1	Notfall- & Alarmplan	19
3.2	Verkehr auf der Werft	20
3.3	Gabelstapler und andere Transportmittel	21
3.4	Werkzeuge und Werkzeugausgaben	21
3.5	Versorgung mit Strom, Wasser, Gase, Licht, Wärme und Luft.....	22
3.6	Benutzung der Betriebskantine	22
3.7	Umkleieräume, Spinde, Waschgelegenheiten und Sozialräume.....	22
3.8	Büroräume und sonstige Arbeitsräume.....	23
3.8.1	Nutzung von Einrichtungen und Anlagen.....	23
3.9	Parken.....	23
4	Sicheres Arbeiten auf der Werft.....	24
4.1	Zugang zu kontrollierten Bereichen und Schiffen	24
4.2	Grundlegende Anweisungen.....	24
4.3	Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	25
4.4	Baustelleneinrichtung.....	25
4.5	Gerüste	26
4.6	Krane.....	26
4.7	Hubarbeitsbühnen	26
4.8	Schweißarbeiten	27
4.9	Umweltschutz.....	28
4.9.1	Abfallentsorgung	28
4.9.2	Gewässer- und Bodenschutz	29
4.9.3	Emissionen.....	29
4.10	Ansprechpartner.....	30
5	Ausführung des Auftrags	30
5.1	Mitarbeitende des Lieferanten.....	30
5.2	Claim-Erfassung (Schaden, Mangel, Verzug)	31

5.3	Innerbetrieblicher Transport und Umgang mit Gefahrstoffen	31
5.4	Bereitstellung und Transport von Materialien an Bord	31
5.5	Sicherheit-Ordnung-Sauberkeit - SOS	32
5.6	Vorbeugender Brandschutz	33
5.6.1	Heißarbeiten (Hot Work Certificate).....	33
5.7	Meldung von Unfällen und Schäden	34
5.7.1	Unfall- und Schadensmeldung.....	34
5.7.2	Meldung von Umweltunfällen.....	34
5.8	Nachverfolgung der Materiallieferungen	34
5.9	Rechnungsstellung	35
6	Logistik und Anlieferung	36
6.1	Avisierung der Lieferung	36
6.1.1	Avisierung von Zollware	36
6.2	Anlieferung.....	36
6.3	Lager und Logistik	37

AwSV	<i>Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</i>
BGR.....	<i>Berufsgenossenschaftliche Regeln</i>
DGUV	<i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i>
GCR.....	<i>General Contractor Requirements</i>
GSR	<i>General Supplier Requirements</i>
IPAF-Schein	<i>International Powered Access Federation-Schein</i>
ISPS-Code	<i>International Ship and Port Security - Code</i>
PSA.....	<i>Persönliche Schutzausrüstung</i>
SGU	<i>Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz</i>
SSID	<i>Service Set Identifier</i>
StPO	<i>Strafprozessordnung</i>
UVV	<i>Unfallverhütungsvorschriften</i>

1 Einleitung

1.1 Terminologie

MEYER-Gruppe	Meyer Werft, Neptun Werft und weitere verbundene Unternehmen
MEYER WERFT	Meyer Werft GmbH
NEPTUN WERFT	Neptun Werft GmbH & Co. KG
Lieferant	Ein Partnerunternehmen, das einen direkten Vertrag mit MEYER hat (First tier) zur Lieferung von Produkten oder Ausführung von Dienstleistungen/Werkverträgen sowie Fremdarbeiten.
Sublieferant	Wenn im Text von einem "Untertier" die Rede ist, ist damit ein anderes Unternehmen als der Lieferant, je nach Kontext, aber oft z.B. ein Lieferant des Lieferanten gemeint, der jedoch keinen direkten Vertrag mit MEYER hat.

1.2 Funktion von dem Lieferantenhandbuch

Bitte lesen Sie das Lieferantenhandbuch sorgfältig durch!

Die MEYER WERFT verpflichtet sich mit ihrer Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltpolitik zur Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Durch eine offene Informationspolitik gegenüber Mitarbeitern und der Öffentlichkeit verbessert die MEYER WERFT das Verständnis für Sicherheit, soziale Verantwortung, Menschenrechte und Umweltschutz bei allen Tätigkeiten des Unternehmens.

Daher wird von der MEYER WERFT erwartet, dass die von ihr beauftragten und alle auf ihrem Werftgelände arbeitenden Lieferanten die gleichen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzregelungen einhalten wie die MEYER WERFT selbst.

Das Lieferantenmanagement ist für alle verbundenen Unternehmen und auch an anderen Standorten der MEYER-Gruppe zuständig, sofern für diese keine eigenen Regelungen bestehen.

Das Lieferantenhandbuch beinhaltet die relevanten Informationen und Elemente, die bei der Zusammenarbeit mit der MEYER-Gruppe wichtig sind und richtet sich sowohl an direkte Lieferanten als auch an Subunternehmer, die im Auftrag unseres Lieferantenstammes Lieferungen und Leistungen für die MEYER-Gruppe erbringen.

Es ist grob gegliedert in allgemeine Informationen und betreffende angehängte Dokumente, die zu den einzelnen Themen Gültigkeit finden. Sämtliche Anweisungen und Regelungen sind von Partnerunternehmen und Sublieferanten einzuhalten.

Um die reibungslosen Abläufe auf dem Werftgelände zu gewährleisten ist es der MEYER WERFT ein besonderes Anliegen, dieses Lieferantenhandbuch aktiv zu nutzen, Ihren Lieferanten als Leitfaden zur Verfügung zu stellen und weiterzuentwickeln.

1.3 Das ist die MEYER-Gruppe

MEYER-Gruppe

Die MEYER-Gruppe ist eine international tätige Unternehmensgruppe. Zu ihr zählen zwei Werftstandorte in Papenburg und Rostock sowie weitere Tochterunternehmen und Unternehmen der MEYER Gruppe. Gemeinsam mit diesem hochqualifizierten Netzwerk bauen wir Kreuzfahrtschiffe, Flusskreuzfahrtschiffe und Fähren für Kunden aus aller Welt, die genau auf die jeweiligen Märkte und Zielgruppen zugeschnitten sind.

Unser starkes Netzwerk

Wir profitieren von vielen Partnern, die am Bau unserer Schiffe beteiligt sind. Neben den vielen externen Lieferanten gehören dazu vor allem auch unsere Unternehmen der MEYER-Gruppe, mit denen wir täglich eng zusammenarbeiten. Insgesamt schafft die Gruppe Impulse für über 40.000 Beschäftigungsverhältnisse im Schiffbau, der Zulieferindustrie und im Umfeld der Werften in Deutschland und in weiteren europäischen Ländern.

1.4 Das ist die MEYER WERFT

Wir schaffen Großes

Die MEYER WERFT ist eine der größten und modernsten Werften der Welt. In unseren außergewöhnlichen Produktions- und Baudockhallen entstehen seit Jahrzehnten Kreuzfahrtschiffe für internationale Reedereien. Bis heute haben mehr als 50 dieser Luxusliner unsere Werft verlassen – und die nächsten sind bereits im Bau.

Aus Tradition gut

Seit rund 225 Jahren hält Familie Meyer das Schiffbauunternehmen auf Kurs – inzwischen in siebter Generation. Wie zu Gründungszeiten befindet sich die Werft noch heute in Papenburg. Hier begann Werftgründer Willm Rolf Meyer 1795 mit dem Bau kleiner Holzsegler. In den darauffolgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten zeigte die MEYER WERFT immer wieder Pioniergeist. Wir haben unsere Produktions- und Werfthallen ausgebaut und 2018 das weltweit erste Kreuzfahrtschiff abgeliefert, das mit einem emissionsarmen Flüssigerdgasantrieb ausgerüstet ist. Heute gilt die MEYER WERFT als Technologieführer des Kreuzfahrtschiffbaus.

Wir wissen, diesen Erfolg haben wir in erster Linie unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den für uns tätigen Partnerunternehmen zu verdanken. Deshalb sorgen wir weiterhin für ein partnerschaftliches Miteinander – und tragen Verantwortung für die Menschen, die Region und die Umwelt.

1.5 Werftplan der MEYER WERFT



Der Werftplan kann auch eingesehen werden unter: [Anreise zur MEYER WERFT nach Papenburg](#).

1.6 Partner des Jahres

Seit 2005 wird der Titel „Partner des Jahres“ für ausgewählte Lieferanten der MEYER-Gruppe vergeben. Die Grundlage für diese Auszeichnung ist die im Rahmen des Lieferantenmanagements der Werften eingeführte Lieferantenbewertung, die seitdem regelmäßig durchgeführt wird.

Kernstück des Systems ist die Bewertung der Lieferungen/Leistungen nach den oben genannten Kriterien wie Preis, Liefertreue und Qualität pro Schiff. Weiterer wesentlicher Bestandteil ist die regelmäßige Beurteilung der zwei Werften durch ihre Lieferanten. Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung der Zusammenarbeit der MEYER-Gruppe mit ihren Lieferanten.

2 Grundlegende Vorschriften und Hinweise

Das Lieferantenhandbuch beinhaltet die grundsätzlichen Regeln, Richtlinien und Informationen für Lieferanten und Sublieferanten auf der MEYER WERFT. Die Einhaltung dieser Regeln, Richtlinien und Verfahrensanweisungen ist für die reibungslose Zusammenarbeit unerlässlich und verpflichtend.

Das Gelände der MEYER WERFT in Papenburg ist flächenmäßig begrenzt und erfordert deshalb ein Höchstmaß an Effektivität. Dies beinhaltet auch, dass viele Interessen in Einklang gebracht werden müssen und daher Regelungen benötigen. Zur Gewährleistung eines sicheren Ablaufes ist es notwendig, dass alle

am Standort tätigen Personen die Regeln, insbesondere im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz beachten und ihre gegenseitigen Belange berücksichtigen.

Für weitere Informationen und Hinweise steht die Broschüre [Sicheres Arbeiten auf der MEYER WERFT](#) zur Verfügung. Des Weiteren ist der aktuelle Verhaltenskodex [Code of Conduct für Lieferanten](#) auf der Homepage einsehbar. Dieses gilt ebenfalls für die [Sozialcharta](#), mit den Erklärungen zu den sozialen Rechten von Beschäftigten.

Die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (z.B. Arbeitszeitgesetz, Mindestlohn, Arbeitsschutzgesetz) sind grundsätzlich einzuhalten. Dies gilt auch für Firmen, die keinen Firmensitz in Deutschland haben, jedoch in Deutschland tätig werden. Um weitere Informationen zu den Rechten der Arbeitnehmer zu erhalten, steht der Flyer [Deine Rechte als Arbeitnehmer:in](#) online zur Verfügung.

Die Gesetze und Vorschriften sind jederzeit einzuhalten.

2.1 Lieferantenbewerbung

Der potenzielle Auftragnehmer bewirbt sich über unsere Homepage mit dem Ausfüllen des [Bewerbungsformulars](#). Bei dem Vorgang gibt das interessierte Unternehmen Informationen über sein Unternehmen und dessen Produkte und/oder Leistungen an. Diese Angaben müssen wahrheitsgemäß ausgefüllt sein. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Dateien zu den Unternehmens- oder Produktinformationen hochzuladen.

Sobald das Lieferantenmanagement die Daten geprüft hat, wird der potentielle Auftragnehmer bei Bedarf an den Leistungen und Produkten kontaktiert.

Nach Versenden dieser Bewerbung erhält das interessierte Unternehmen eine Bestätigung per E-Mail, dass die Bewerbung eingegangen ist.

Vor der Zusammenarbeit wird der Lieferant geprüft. Damit die MEYER-Gruppe den Lieferanten genau kennenlernt, wird gebeten eine Selbstauskunft mit allgemeinen Informationen und je nach Aufgabengebiet ggf. entsprechende Zertifikate und Dokumente zur Verfügung zu stellen. Im weiteren Verlauf wird ein individueller Qualifikationsprüfungsprozess durchgeführt.

Die MEYER WERFT möchte gemeinsam mit dem Lieferanten eine Fertigstellung der Schiffprojekte unter qualitativen, ethischen und ökologischen Prinzipien sicherstellen. In diesem Zusammenhang ist es das Ziel für unsere Lieferanten die Anforderungen der [General Supplier Requirements](#) (GSR) und [General Contractor Requirements](#) (GCR) zu erfüllen und ggf. gemeinsam an Maßnahmen zu arbeiten, um den Anforderungen umfänglich zu entsprechen. Die GSR und GCR stehen hier zum Download zur Verfügung und werden Ihnen auch, sofern für Ihren Vertrag erforderlich, durch unseren Einkauf bereitgestellt.

Von der MEYER WERFT wird empfohlen als Lieferant oder Sublieferant sich für den E-Mail- Lieferanten-Newsletter anzumelden. Dies ist über den folgenden Link „[Lieferanten-Newsletter](#)“ möglich. Über den Newsletter werden Informationen verbreitet. Zudem können die Lieferanten auf der Website alle gesammelten Kommunikationen einsehen und auf dem aktuellen Stand bleiben. Es sind Neuigkeiten zu

neuen Regelungen, Arbeitsschutzmaßnahmen, allgemeine Prozessänderungen, Probefahrtinformationen und viele weitere wichtige Informationen für das Arbeiten auf der Werft enthalten.

Sollte ein Lieferant diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, kann der Lieferant diesen ebenfalls unter den genannten Link abmelden.

2.2 Zutritt zur Werft; An- und Abmeldungsprozess

2.2.1 Zutrittsberechtigung

Nur Personen mit einem gültigen Werftausweis sind berechtigt, die MEYER WERFT zu betreten. Die Werftausweise sind nicht übertragbar. Das Mindestalter für Personen, die den Standort betreten wollen, beträgt 18 Jahre. Ausgenommen davon sind Jugendliche unter 18 Jahren zum Zwecke der Ausbildung oder im Rahmen von geringfügiger Beschäftigung und stets unter Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

2.2.2 Mitarbeiterregistratur

Die Webseite der [Mitarbeiterregistratur](#) beschreibt, wie den Mitarbeitern der Zutritt auf das Gelände der MEYER WERFT gewährleistet wird. Hier erhalten Sie alle relevanten Informationen von der Beantragung des Kurzzeit- oder Dauerausweises bis hin zur Abgabe der Ausweise.

2.2.3 Anmeldung eines Kurzausweises

Ein Tagesausweis (auch Kurzausweis) muss beantragt werden, wenn die Gültigkeit maximal bis zu drei Wochen beträgt. Dabei wird zwischen „Besucher“ und „Werker“ unterschieden.

- Tagesausweise „Besucher“ werden ohne Formular bei dem Ansprechpartner/Bauleiter der MEYER WERFT beantragt (vorwiegend für Nutzer im Verwaltungsbereich).
- Tagesausweise „Werker“ werden mit Formular durch den Hauptauftragnehmer bei dem Ansprechpartner/Bauleiter der MEYER WERFT beantragt. Dieser Ausweis gilt für Werkstätige, die sich hauptsächlich innerhalb der Produktionsbereiche aufhalten und einer Arbeitstätigkeit nachgehen.

Der Antrag für Werftausweise muss komplett ausgefüllt an den Ansprechpartner/Bauleiter der MEYER WERFT zur Genehmigung gesendet werden. Der Ansprechpartner/Bauleiter muss für die Freigabe des Tagesausweises „Werker“ den Antrag mind. 48 Stunden und bis spätestens Mo.– Fr. 12:00 Uhr vor Arbeitsbeginn an die Mitarbeiterregistratur senden. Unter den folgenden Link zum [Werftzutritt](#) finden Sie die Formulare und weitere Informationen.

2.2.4 Anmeldung und Abmeldung eines Dauerausweises

Ein Dauerausweis muss beantragt werden, wenn die Gültigkeit länger als drei Wochen beträgt.

Die Anmeldung des Mitarbeitenden Ihres Unternehmens, als auch die Ihrer Subunternehmen, erfolgt über das Service Portal und nutzen Sie bitte bereitgestellte Online-Formular. Um die Anmeldung freizuschalten, benötigen wir Daten der verantwortlichen Person. Unter den folgenden Link zum [Werftzutritt](#) finden Sie das Formular und weitere Informationen.

Für die Abmeldung eines Dauerausweises des Mitarbeitenden Ihres Unternehmens, als auch die Ihrer Subunternehmen, senden Sie uns bitte eine E-Mail an abmeldung-mw@meyerwerft.de oder abmeldung-mw@meyer-port4.de. Diese E-Mail muss mindestens 48 Stunden vor Arbeitsantritt oder Arbeitsaustritt an die Mitarbeiterregistration der Mitarbeiterregistratur vorliegen.

2.2.5 Anmeldung Sonntagsarbeit

Das Arbeitszeitgesetz in Deutschland erlaubt eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen nur in Ausnahmefällen. Die MEYER WERFT ist in Besitz einer Sonn- und Feiertagsgenehmigung, die jedoch bestimmten Regularien unterliegt. Um diese Regeln einhalten zu können, ist eine rechtzeitige und personenbezogene Anmeldung unumgänglich. Wie und wer sich anmelden muss, kann der [Anleitung zur Anmeldung von Sonntagsarbeit](#) entnommen werden.

2.2.6 Mitgeführte Gegenstände

Die Mitnahme alkoholischer Getränke, Drogen oder sonstiger berauschender Mittel ist verboten. Es ist untersagt, Waffen, Sprengkörper und weitere gefährliche Gegenstände auf die Werft mitzubringen. Ausnahmen müssen vor Vertragsabschluss bei der Kontaktperson aus dem Einkauf der MEYER WERFT angemeldet und durch die Security genehmigt werden. Sonstige mitgeführte Gegenstände, die auf dem Werftgelände nicht gebraucht werden, können im Einzelfall an den Werfttoren deponiert werden. Eine Haftung wird nicht übernommen.

2.2.7 Dokumentation der Anwesenheit

Die Anwesenheit von Mitarbeitern an Arbeitsplätzen mit hohem Risiko (z.B. Tank auf dem Neubau) ist aus Sicherheitsgründen von den jeweiligen vorgesetzten Personen zu dokumentieren (z.B. Meldetafeln, Schichtlisten). Vorgesetzte Personen müssen, sobald seine Mitarbeiter auf der Werft tätig werden, präsent sein und eine Übersicht seiner anwesenden Mitarbeiter führen.

2.2.8 Befugnisse des Werkschutzes und der Werkfeuerwehr

Der Werkschutz und die Werkfeuerwehr der MEYER WERFT sind am Standort Papenburg für die Überwachung von Sicherheit und Ordnung zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben der Werkschutz und die Werkfeuerwehr, die im Folgenden näher beschriebenen Befugnisse. Den Anweisungen des Werkschutzes und der Werkfeuerwehr sind unverzüglich und uneingeschränkt zu befolgen.

- Die Werkfeuerwehr sowie der Werkschutz sind für den gesamten Gültigkeitsbereich der MEYER WERFT zuständig.
- Den o.a. Sicherheitsgruppen ist es erlaubt, sollte es die Sicherheit und Ordnung erfordern, zuständigkeitsübergreifend tätig zu werden. Nach erfolgtem Einschreiten wird der Vorgang an die zuständige Sicherheitsgruppe übergeben.

2.3 Fotografierverbot und -erlaubnis

Grundsätzlich gilt, dass das Fotografieren und Filmen mit Smartphones, Kameras, etc. auf der gesamten Werft und insbesondere auf unseren Neubauten untersagt ist. Gleiches gilt für die Verbreitung von entsprechenden Fotos, die auf der Werft und den im Bau befindlichen Schiffen entstanden sind.

Ausnahmen zum Erstellen von Fotos/Videos bedürfen der Beantragung durch die jeweiligen Vorgesetzten der MEYER GRUPPE und der Bestätigung durch MEYER PORT4.

Für eine Beantragung einer Fotografiererlaubnis ist zukünftig der Besitz eines Werftausweises die Grundvoraussetzung.

Die Fotografiererlaubnis kann nur noch als Ticket, durch eine entsprechende Führungskraft oder einen Bauleiter der MEYER GRUPPE, über das Service-Portal der Werft erstellt werden. Alle vor Juni 2024 ausgestellten Fotografiererlaubnisse verlieren ihre Gültigkeit. Die digitale Fotografiererlaubnis kann maximal für 2 Jahre beantragt werden.

Es ist darauf zu achten, dass das Ticket vollständig ausgefüllt wird, inklusive der Bestätigung der Datenschutzrichtlinien. Nur ein richtig ausgefülltes Ticket kann akzeptiert und genehmigt werden.

Durch die digitale Beantragung über das MEYServicePortal muss in Zukunft keine ausgedruckte Fotografiererlaubnis mehr mitgeführt werden.

Mitarbeitende mit einem Tagesausweis (Papierkarte) können nur mit einer Ausnahmegenehmigung über ein entsprechendes Formular (siehe [hier](#)) eine Tagesgenehmigung erhalten. Das ausgefüllte Formular muss an security@meyer-port4.de gesendet werden.

Im Rahmen der Datenschutzmaßnahmen der MEYER GRUPPE sind die Fotoaufnahmen vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung durch Dritte zu schützen und dürfen nur an diejenigen Personen weitergegeben werden, die mit der Ausführung von entsprechenden Leistungen betraut sind.

Die Fotos dürfen ausschließlich für betriebliche Belange genutzt werden. Eine darüber hinaus gehende Veröffentlichung ist nicht erlaubt.

Die MEYER GRUPPE hat jederzeit das Recht, eine Löschung der Fotos vornehmen zu lassen, sofern nicht eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist dagegenspricht.

2.4 Diebstahlprävention und Verlust-/Diebstahlanzeige

Nur durch eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der MEYER WERFT mit Ihrem Unternehmen sowie allen Partnerfirmen untereinander ist es uns möglich, die Schiffe fristgerecht und qualitativ hochwertig an die Reedereien zu übergeben. Diese enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit setzt voraus, dass sich alle Unternehmen an geltendes Recht halten. Aus diesem Grund weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Verstöße gegen geltendes Recht akzeptieren oder hinnehmen werden. Insbesondere Diebstahl von Materialien, Werkzeugen und Maschinen, sei es solches der MEYER WERFT oder unserer Partnerfirmen, werden wir unverzüglich ahnden. Mögliche Folgen sind u.a. polizeiliche Anzeige, Werftverbot, Schadenersatzforderungen und Stilllegung der Baustelle. Wird eine solche rechtswidrige Handlung bemerkt, ist es notwendig das Formular „Verlustmeldung/Diebstahlanzeige“ auszufüllen. In diesem Fall steht der Ansprechpartner/Bauleiter der MEYER WERFT zur Verfügung und gibt das Formular an den Betroffenen heraus.

Um Diebstählen präventiv entgegenzuwirken, wird empfohlen die folgenden Punkte im Arbeitsalltag auf der Werft zu berücksichtigen:

- Bringen Sie keine größeren Geldbeträge, Schmuck oder andere Wertsachen mit auf die Werft.
- Schließen Sie den von Ihnen unbedingt benötigten Geldbetrag und Ihre Wertsachen immer weg.
- Nehmen Sie nur das Werkzeug mit an Bord, welches Sie für Ihren Arbeitseinsatz benötigen. Das Werkzeug an Bord muss auf das Notwendigste minimiert werden, da Täter ruhige Arbeitsphasen und –orte nutzen können, um Werkzeugkisten aufzubrechen.
- Lassen Sie keine Werkzeuge unbeaufsichtigt am Arbeitsplatz liegen; dieses gilt auch für Ihre persönlichen Dinge. Schließen Sie das Werkzeug während der Pausen weg oder nehmen Sie es mit von Bord. Sie sind für Ihr Werkzeug selbst verantwortlich!
- Eigentümer des Werkzeuges ist i.d.R. die MEYER WERFT. Das Verleihen von Werkzeug ist somit grundsätzlich zu vermeiden, das Verschenken ist verboten.
- Geben Sie Ihre Werkzeuge, sobald Sie es nicht mehr benötigen, wieder zurück in die Ausgabe (mehr Informationen finden Sie unter dem Abschnitt 3.5). Hier kann es nicht gestohlen werden und es steht anderen Mitarbeitern wieder zur Verfügung. Der Überhang an Werkzeugen kann somit stetig abgebaut werden.
- Melden Sie verdächtige Beobachtungen sofort der Leitstelle (+49(0)4961 81 7225). Achten Sie dabei auf Kleidung, Firmenbezeichnungen, Haarfarbe, Hautfarbe, Größe, Helmfarbe oder sonstigen Auffälligkeiten der beobachteten Person. Diese Informationen erleichtern das Ergreifen bzw. spätere Identifizierung der Täter.
- Melden Sie Diebstähle direkt nach der Feststellung der Leitstelle. Eventuell können durch die Sicherheitsmitarbeitenden noch weitere Maßnahmen zur Aufklärung ergriffen werden.
- Täter, die beim Begehen einer offensichtlichen Straftat auf frischer Tat angetroffen werden, dürfen, solange ihre Identität nicht bekannt ist, bis zum Eintreffen der Polizei, vorläufig festgenommen werden (§127 StPO). Hierbei ist zu beachten, dass sich kein Mitarbeiter selbst in Gefahr begibt und die Mittel zu diesem Zweck verhältnismäßig sein müssen. Bei jeder Festnahme ist umgehend der Werkschutz (+49(0)4961 81 5555) zu informieren.
- Arbeiten Sie mit den Sicherheitskräften an Bord zusammen. Das bedeutet auch, dass Sie sich an die Regeln der Werft halten müssen (z.B. Tragen der PSA, richtiges Verhalten bei Heißarbeiten, Ordnung und Sauberkeit, Rauchverbot...). Die Sicherheitskräfte an Bord sind angewiesen, Regelverstöße konsequent zu verfolgen.

2.4.1 Beschädigungen

Wo gearbeitet wird, passieren auch Fehler. Dieses ist auch der MEYER WERFT bekannt. Dennoch ist es insbesondere im Bereich des Kreuzfahrtschiffbaus besonders wichtig, hohe Qualitäten fristgerecht zu erbringen. Das kann uns gemeinsam nur dann gelingen, wenn Mehrarbeiten aufgrund von Beschädigungen vermieden werden. Aus diesem Grund erwarten wir folgende Leistungen von unseren Partnerfirmen:

- Eigenes Material ist durch geeignete Maßnahmen und sachgerechte Lagerung vor Beschädigungen zu schützen
- Fremdmaterial ist sorgsam zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen
- Eigene bereits fertiggestellte oder in Arbeit befindliche Leistungen sind durch geeignete Maßnahmen und sachgerechten Umgang vor Beschädigungen zu schützen

- Fremdleistungen wie z.B. Vor- oder Nachgewerke sind sorgsam zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen

Die Lieferanten haben Beschädigungen an MEYER WERFT Einrichtungen und – Gegenständen unverzüglich der Leitstelle der MEYER WERFT unter +49(0)4961 81 7225 zu melden.

2.5 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum ist grundsätzlich auf dem gesamten Werftgelände (auch in Fahrzeugen) verboten. Einzelne Teilbereiche können vom generellen Rauchverbot ausgenommen werden; diese Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet. Es ist untersagt alkoholische Getränke, Drogen und andere Suchtmittel an die Standorte der MEYER-Gruppe mitzubringen oder sie dort zu konsumieren. Es ist untersagt im alkoholisierten oder sonstigen berauschten Zustand die Werft zu betreten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsführung.

2.6 Videoüberwachung

Bestimmte Bereiche der Werft werden aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Hinweise sind an unseren Toren hinterlegt oder es wird vor Ort auf eine Videoüberwachung hingewiesen.

2.7 Sicherstellung des Werftfriedens

Es bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung, Plakate zu kleben oder Wände zu beschriften, Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen, Waren zu verkaufen oder anzupreisen, öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten, öffentliche politische Betätigungen auszuführen sowie öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen. Betriebsverfassungsgesetze der Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften bleiben hiervon unberührt.

Das aktive Abwerben von Mitarbeitern anderer Unternehmen ist gleichfalls untersagt.

2.8 Audits und Kontrollrechte

Die Supplier Quality Manager führen bei Firmen und Produktionsgeländen der Lieferanten je nach Bedarf Audits durch, um die Einhaltung der allgemeinen Lieferbedingungen, Verpflichtungen aus dem jeweiligen Liefervertrag, gesetzliche Anforderungen oder Einhaltungsrichtlinien zu überwachen und zu kontrollieren. Das jeweilige Auditprogramm richtet sich dabei nach dem Kontrollgrund und der gesetzlichen Vorgaben. Nach dem Audit findet eine Klassifizierung der Lieferanten statt.

Die MEYER-Gruppe behält sich das Kontrollrecht vor, bei Verdacht der Nichteinhaltung der Kriterien den Lieferanten zu prüfen und ggf. positiver/negativer zu klassifizieren.

Die Partnerunternehmen räumen die erforderlichen Zutritts-, Auskunfts-, Untersuchungs- und Vortragsrechte ein. Werden Abweichungen festgestellt und entsprechend dokumentiert, werden die Partnerunternehmen unverzüglich abgestimmte Maßnahmen zur Abhilfe einleiten und die MEYER WERFT selbständig und regelmäßig über den Status der jeweiligen Präventions- oder Abhilfemaßnahme informieren. Rechtliche Konsequenzen regelt der entsprechende Liefervertrag.

2.9 Einfuhr und Ausfuhr von Waren

2.9.1 Kontrollen an Toren und auf dem Werftgelände

An den Werfttoren oder auf dem Werftgelände werden regelmäßige Personenkontrollen zur Diebstahlprävention sowie zur Gefahrenabwehr (ISPS-Code) durchgeführt. Der Werkschutz ist berechtigt, mitgeführte Behältnisse und Taschen von Lieferanten jederzeit zu kontrollieren.

2.9.2 Einfuhren

Alle Einfuhren sind durch entsprechende Begleitpapiere, z.B. Lieferschein für Waren, Material-/ Maschinen- / Werkzeuglisten für Maschinen, Werkzeuge und sonstige Arbeitsausstattungen, anzuzeigen. Der Werkschutz ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Bei Einfuhr von privatem Eigentum ist vorab eine Anmeldung bei dem Werkschutz erforderlich. Um mehr Sicherheit zu gewährleisten ist das Mitbringen von Elektroheizungen für alle Gewerke und Partnerunternehmen untersagt. Heizungen können bei der MEYER WERFT bestellt werden und hierfür steht der zuständige Ansprechpartner der MEYER WERFT zur Verfügung. Sofern das Formular „[Material-, Maschinen-, Werkzeug-, Fahrzeuginventarliste](#)“ bei der Einfuhr ausgefüllt wurde, ist die Ausfuhr der deklarierten Gegenstände unter Vorlage des Formulars weiterhin möglich.

2.9.3 Ausfuhren

Die [Ausfuhr von Material](#) bedarf der schriftlichen Genehmigung durch einen Berechtigten der jeweiligen Abteilung der MEYER WERFT oder des Werkvertragspartners. Es sind die aktuell gültigen Formulare in elektronischer Form und Material-, Maschinen- und Werkzeugliste sowie die Versandpapiere zu verwenden. Das Formular muss an die im Dokument verknüpften E-Mail-Adresse gesendet werden. Eine Ausfuhr ist nur bei vollständig ausgefülltem Ausfuhrantrag inkl. Fotos der auszuführenden Gegenstände sowie mit Freigabe durch die für den Lieferanten zuständige Führungskraft der MEYER WERFT möglich. Sollten bei der Ausfuhr am Tor Abweichungen zwischen den Angaben im Ausfuhrantrag und den tatsächlich zur Ausfuhr stehenden Gegenständen auftreten, wertet die MEYER WERFT dies als versuchten Diebstahl und wird dies entsprechend sanktionieren.

Für den Warentransfer, Fremdfirmenverkehr und für den Schwerverkehr steht (während der Öffnungszeiten: Mo-Fr 06:00 Uhr-17:00 Uhr) das Tor 4 (LKW-Zufahrt) zur Verfügung. Tor 1 ist für Besucher und Personenverkehr vorgesehen. Die Mitarbeiter von Lieferanten nutzen das Tor 5. Sondertransporte wie Schwertransporte, sperrige Güter und Geräte sind rechtzeitig mit den zuständigen Abteilungen abzustimmen.

2.9.4 Anlieferung und Lagerung von Gefahrstoffen

Die gesetzlichen Vorschriften für Gefahrstoffe und/oder Gefahrgüter sind einzuhalten.

Das Lagern oder Umfüllen von Gefahrstoffen gemäß der Gefahrstoffverordnung ist Lieferanten nur mit schriftlicher Zustimmung durch den betreffenden Ansprechpartner der MEYER WERFT erlaubt.

Von dem Lieferanten ist ein Gefahrstoffverzeichnis mit folgenden Angaben zu erstellen und dem zuständigen Ansprechpartner/Bauleiter der MEYER WERFT unaufgefordert auszuhändigen.

- Neubau-Nummer
- Lagerort
- Name des Gefahrstoffes
- Hersteller
- Voraussichtliche Menge
- Sicherheitsdatenblatt

Bitte reichen Sie das Verzeichnis ebenfalls bei der folgenden E-Mail-Adresse Arbeitssicherheit@meyer-port4.de ein.

Wassergefährdende Stoffe, entzündliche und brennbare Flüssigkeiten, wie Farben und Lacke, Reiniger, Verdüner, Kleber etc., und andere Gefahrstoffe sind entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu lagern. Geeignet sind z.B. zugelassene Lagercontainer oder Sicherheitsschränke, Kapazitäten dafür werden von der Werft vorgehalten und können entsprechend angemietet werden. Eine Lagerung außerhalb der zur Verfügung gestellten Lagerorte ist untersagt und wird entsprechend geahndet. Sind keine weiteren Kapazitäten vorhanden, ist mit dem zuständigen Ansprechpartner/Bauleiter Kontakt aufzunehmen. Dieser Ansprechpartner entscheidet über das weitere Vorgehen.

Eine Nutzung oder Lagerung von explosiven oder giftigen Stoffen ist grundsätzlich untersagt, eine Zuwiderhandlung wird entsprechend geahndet.



Explosiv



Giftig

An Bord der Neubauten und in den Fertigungshallen ist nur der Tagesbedarf an Gefahrstoffen vorzuhalten. Eine Lagerung, speziell von entzündlichen und brennbaren bzw. oxidierenden Stoffen, ist nicht zulässig. Der Werkschutz führt in Zusammenarbeit mit der Arbeitssicherheit stichprobenartige Kontrollen durch.

2.10 Versicherung

Der Lieferant hat während der Durchführung des Auftrages sowie für die Zeit der Nachhaftung eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung zu unterhalten, die die Haftpflichtrisiken des Auftraggebers in Zusammenhang mit dem Auftrag abdecken.

Die Deckungssumme beträgt mindestens 5.000.000 Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall und steht für alle Versicherungsfälle zweimal zur Verfügung. Der Lieferant weist den Versicherungsschutz vor Beginn der Arbeiten durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung seines Haftpflichtversicherers bei dem zuständigen Ansprechpartner/Einkäufer nach.

2.11 Haftung

Der Lieferant haftet vorbehaltlich gesonderter einzelvertraglicher Regelungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die MEYER WERFT haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferant Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich auf

Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungshilfen beruht. Soweit der MEYER WERFT keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Ferner übernimmt die MEYER WERFT keine Haftung für Elementarschäden, wie z.B. Überschwemmungs-, Sturm- und Hagelschäden, Schäden durch Schnee(-druck), Erdbeben, Blitzschlag, Erdbeben oder Erdsenkungen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Im Besonderen wird auf folgendes hingewiesen: Die Parkplätze auf dem Werftgelände sind aufgrund von Farbspritzern und Flugrost gefährdet. Die Benutzer der Parkplätze werden hiermit auf die bestehende Gefahr hingewiesen. Eine Haftung der MEYER WERFT diesbezüglich wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MEYER WERFT. Die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) sind auf unserer Homepage zu finden.

2.12 WLAN-Gastzugang

Für Gäste steht bei dienstlicher Notwendigkeit ein WLAN- Zugang zur Verfügung. Um ihn zu nutzen, bekommen Sie über Ihren Ansprechpartner/Bauleiter einen gemäß Ausweisgültigkeit abgestimmten Voucher. Um den Zugang zu erhalten, gehen Sie wie folgt vor:

1. Rufen Sie die Netzwerkeinstellungen ihres Endgerätes auf und führen Sie eine Suche nach Netzwerken durch.
2. Verbinden Sie sich mit dem WLAN mit dem Namen (SSID) MEYER-Guest.
3. Aufruf des Gast WLAN Portals (Captive Portals) unter hotspot.meyerwerft.de.
Dieser Schritt funktioniert bei vielen Geräten automatisch bzw. es wird eine Aufforderung zur Eingabe weiterer Anmeldeinformationen angezeigt.
4. Eingabe der Anmeldeinformationen:
 - Sie besitzen einen Voucher (Papierkarte mit Rubbelfeld): Eingabe des freigerubbelten Codes in das Eingabefenster mit der Bezeichnung "Voucher".
 - Sie besitzen einen Langzeitzugang: Wechseln Sie über den Link "Mitarbeiterlogin" bzw. "Employee-Login" unterhalb des Logos zur Eingabemaske für Langzeitzugänge. Geben Sie dort den Benutzernamen und Ihr Passwort ein.
5. Bestätigen Sie die Datenschutzerklärung und klicken Sie auf „Login“/„Anmelden“.

2.13 Betriebsurlaub

Für Brückentage und den Kernurlaub im Sommer sind Betriebsurlaubszeiten und Brückentage festgelegt, an denen der reguläre Werftbetrieb durch die Abwesenheit von Werftmitarbeitern nur eingeschränkt stattfindet. Der Betriebsurlaub wird durch unsere Lieferantenkommunikation im Newsletter bekannt gegeben. Anmelden oder abmelden von dem Newsletter ist unter diesen Link zum [Lieferanten-Newsletter](#) möglich.

3 Vor Ausführung des Auftrags

Vor Arbeitsaufnahme der Tätigkeit und in jährlichen Abständen hat jeder Lieferant sein am Standort eingesetztes Personal hinsichtlich der zu beachtenden Sicherheitsvorschriften zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der MEYER-Gruppe vorzulegen.

An den Arbeitsplätzen vor Ort müssen die Mitarbeitenden vor Arbeitsbeginn ebenfalls auf die jeweiligen betrieblichen Verhaltens- und Schutzmaßnahmen sowie mögliche Gefährdungen insbesondere der Flucht-, Rettungswege und der Sammelplätze hingewiesen werden.

Grundsätzlich ist die persönliche Schutzausrüstung (PSA) mit dem Namen und der Firma des Trägers auszustatten. Ist dies kurzfristig nicht möglich, muss der Mitarbeitende mindestens seinen Werftausweis sichtbar an seiner Kleidung tragen.

Sofern der Auftraggeber zu Sicherheitsveranstaltungen (z.B. Safety Meeting) o.ä. einlädt, ist die Teilnahme für die Mitarbeitenden (hier: vorgesetzte Person o.ä.) des Lieferanten verpflichtend.

Der Nachweis über durchgeführte Unterweisungen, aktuell erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen usw. sowie sonstige Qualifikationszeugnisse und Vollmachten der Mitarbeitenden muss bei entsprechenden Arbeiten bzw. Zutritt zu gefährdeten Bereichen (Labor-, Applikations- oder Produktionsräumen, Lager, Anlagen usw.) zu jeder Zeit vor Ort erbracht werden können. Mitarbeitende von Lieferanten, die in diesen Bereichen regelmäßig arbeiten, müssen diese Nachweise zu jeder Zeit erbringen können.

3.1 Erste Hilfe

Jedes Feuer, jeder Unfall und jeder Notfall sind **sofort** der Leitstelle und dem zugewiesenen Ansprechpartner/Bauleiter sowie die Arbeitssicherheit sind zu informieren.

- Notruf (Feuer, Unfall, Sicherheit)
Tel: Einsatzleitzentrale +49(0)4961 81 5555
- Arbeitssicherheit Meyer Port 4
Tel: +49(0)4961 81 0
Mail: Arbeitssicherheit@meyer-port4.de

Beim Notruf sind folgende Angaben zu machen:

- Wer? (Name und Rückrufnummer des Anrufers)
- Wo? (Ort des Ereignisses: Straße, Baunummer, Deck, Feuerzone, Gebäudeteil oder – Seite, Bühne...)
- Was? (Art des Ereignisses: Unfall oder Gefahr durch Brand, Gasaustritt, Wasser oder dergleichen)
- Wie? (Wie viele Verletzte/ Erkrankte und Art der Verletzung)
- Warten auf Rückfragen

Verhalten bei Unfällen

- Personen aus dem Gefahrenbereich entfernen!

- Unverzüglich Erste Hilfe leisten!
- Rettungskräfte einweisen!

Verhalten bei Feuer

- Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mit Feuerlöscher vornehmen, Eigenschutz beachten!
- Türen nach Verlassen des Raumes schließen!
- Rettungskräfte einweisen, Mitarbeitende warnen!

Verhalten bei Gefahrstofffreisetzung

- Eindringen in Dock- und Hafenwasser, Kanalisation und Erdreich verhindern!
- Bindemittel verwenden!

Verhalten bei Evakuierung

1. Bei Ertönen des Evakuierungsalarms sofort die nächstgelegene Sammelstelle (siehe Werftplan) über die gekennzeichneten Fluchtwege aufsuchen. Folgen Sie den Anweisungen der Evakuierungshelfer.
2. Fluchtwege an Bord sind durch eine spezielle Fluchtwegbeschilderung gekennzeichnet.
3. Wege zum nächstgelegenen Feuerlöscher und zur Feuermeldestelle sind an Bord durch spezielle Beschilderungen kenntlich gemacht.

Grundsätzlich ist von den Beteiligten dafür zu sorgen, dass Straßenposten zum Einweisen der Werkfeuerwehr und des Rettungswagens aufgestellt werden.



Für weitere Informationen und Hinweise steht die Broschüre „[Sicheres Arbeiten auf der MEYER WERFT](#)“ zur Verfügung.

3.1.1 Notfall- & Alarmplan

Jedes Feuer, jeder Unfall und jeder Notfall sind **sofort** der Leitstelle zu melden.

Weitere Informationen sind in unserer Broschüre „Sicheres Arbeiten auf der MEYER WERFT“ enthalten, welche unter [Werftzutritt](#) zu finden ist.

Notfall- und Alarmplan

 Verhalten bei Arbeitsunfällen	 Verhalten im Brandfall und bei Explosionen	 Verhalten bei Gefahrstoff-austritt	 Verhalten bei Gefahrenstellen
Ruhe bewahren !	Ruhe bewahren !	Ruhe bewahren !	Ruhe bewahren !
<ol style="list-style-type: none"> 1. Menschen retten, Ersthelfer informieren 2. Notrufnummer +49(0)4961 81 5555 wählen 3. Rettungskräfte einweisen 4. Vorgesetzte informieren 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Menschen retten, kleine Feuer sofort bekämpfen, z.B. mit Feuerlöscher 2. Notrufnummer +49(0)4961 81 5555 wählen 3. Rettungskräfte einweisen 4. Sammelstelle aufsuchen 5. Vorgesetzte informieren 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erste Sicherungsmaßnahmen durchführen, Austreten von Gefahrstoffen in die Kanalisation, das Dock und den Hafen ist zu verhindern 2. Notrufnummer +49(0)4961 81 5555 wählen 3. Rettungskräfte einweisen 4. Vorgesetzte informieren 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gefahrenstelle sichern oder kennzeichnen 2. Notrufnummer +49(0)4961 81 5555 wählen 3. Fachkräfte einweisen 4. Vorgesetzte informieren
<p>Jede Sachschädigung oder sonstige Störung innerhalb der Werft ist der Leitstelle unter der Leitstellenummer anzuzeigen:</p> <p>Leitstelle MEYER WERFT Tel: +49(0)4961 81 7225</p>			

3.2 Verkehr auf der Werft

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeuge auf dem Werftgelände 20 km/h, in den Hallen 6 km/h (Schrittgeschwindigkeit). Die Regeln der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung werden am Standort analog angewandt. Davon abweichende Regelungen sind z.B.:

- Zugänge zu Notfalleinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege freihalten
- Sperrflächen der Feuerwehr freihalten
- Nicht über Unterflurhydranten oder über Schachtdeckeln parken
- Nicht auf unbefestigten Flächen parken
- Nutzen von gekennzeichneten Anlieferflächen der Logistik (Wechselbrückenstellflächen, etc.)

Sollte die Erlaubnis zum Befahren der Produktionshallen erteilt worden sein, sind diese mit Schrittgeschwindigkeit und unter größter Vorsicht zu befahren. Schwerlasttransporte des internen Werksverkehrs haben grundsätzlich Vorfahrt. Das Fahren mit dem Fahrrad o.ä. in Hallen und Werkstätten ist strengstens untersagt; Ausnahmen bilden hier die Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr und des Werkschutzes. Materialtransporte mittels Fahrräder dürfen nur mit dafür geeigneten Lastenrädern durchgeführt werden, sofern die vorinstallierte Ladefläche ohne Gefährdung Dritter genutzt werden kann. Die Fahrräder auf der Werft dürfen nur in den vorhandenen Fahrradständern abgestellt werden. Das Abstellen in Gebäuden (insbesondere in Treppenhäusern), auf Freiflächen oder an Zaunanlagen ist untersagt. In regelmäßigen Abständen werden, dem Anschein nach nicht mehr genutzte Fahrräder durch den Werkschutz eingesammelt und nach Ablauf von zwei Wochen einem gemeinnützigen Verein gespendet.

3.3 Gabelstapler und andere Transportmittel

Grundsätzlich sind Gabelstapler und weitere Flurförderzeuge sowie Spezialfahrzeuge von unterwiesenen und beauftragten Personen der MEYER WERFT zu bedienen. Für die Koordination ist das Tochterunternehmen EMS Maritime Services B.V. zuständig. Die Mitarbeitenden müssen zwingend eine gültige Fahrberechtigung mit sich führen.

Sollten Transportmittel vom Lieferanten benötigt werden, sind die Voraussetzungen mit der Transportabteilung unter Transportplanung@meyerwerft.de oder der Arbeitssicherheit unter Arbeitssicherheit@meyer-port4.de abzustimmen. Bei Bedarf kann eine Miete von Gabelstaplern durch den Lieferanten bei der Disposition angefragt werden. Die Genehmigung hängt von dem Nutzen, dem Zeitraum und den zu transportierenden Materialien ab.

3.4 Werkzeuge und Werkzeugausgaben

In der Fertigung werden viele unterschiedliche Werkzeuge eingesetzt. Einige davon müssen regelmäßig auf ihre Sicherheit hin überprüft werden, wie z.B. Leitern oder elektrische Geräte. Hierbei handelt es sich um sogenannte prüfpflichtige Werkzeuge, d.h. um Werkzeug, welches nach den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) einer regelmäßigen „UVV-Prüfung“ unterliegt. Dabei hat sowohl das Partnerunternehmen als auch jeder Mitarbeiter selbst die Pflicht, darauf zu achten, dass nur mit sicherem Werkzeug gearbeitet wird. Ein Werkzeug ohne Prüfung ist wie ein Auto ohne TÜV: Es funktioniert vielleicht noch, birgt aber unabsehbare Gefahren.

Geprüftes Werkzeug ist das A und O für einen sicheren Arbeitsplatz, da einem erhöhten Unfallrisiko vorgebeugt wird.

Mit allem Nachdruck weisen wir darauf hin, dass es sich bei dem, durch das Partnerunternehmen in Gebrauch befindlichen Werkzeug, um das Eigentum der MEYER WERFT handelt und Sie somit als Nutzer dieses Werkzeuges verpflichtet sind, den Aufforderungen, die wir an Sie stellen, nachzukommen. Die Anforderungen gelten in gleichem Maße für mitgebrachte Werkzeuge, welche im Eigentum des Lieferanten stehen. Bei eigenem Werkzeug ist das Formular zur Ein- und Ausfuhr „[Material-, Maschinen,- Werkzeug,- Fahrzeuginventarliste](#)“ zu nutzen.

Ebenfalls ist es die Pflicht auf der MEYER WERFT, kontinuierlich nicht mehr benötigte Werkzeuge in den Ausgaben abzugeben. Im Falle der jährlichen Inventur muss das gesamte Werkzeug innerhalb der Ausgaben bestätigt werden. Übersichten der ausgeliehenen Werkzeuge können jederzeit von dem Projektleiter als auch von jedem Mitarbeiter selbst in den Ausgaben angefragt werden.

Es ist vermehrt aufgefallen, dass die Prozesse sowohl zur Anmeldung aber hauptsächlich zur Abmeldung eines Mitarbeiters nicht eingehalten werden. Bei Neuanmeldungen und bei Abmeldungen von Mitarbeitenden möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das Partnerunternehmen in der Pflicht ist, **ein bereinigtes Werkzeugkonto je Mitarbeiter vorzuweisen**. Auf unserer Homepage unter dem Kapitel „[Werftzutritt](#)“ steht das Formular „Anmeldung, Verlängerung und Abmeldung eines Dauerausweises“ als kostenloser Download bereit. Diese Checkliste beschreibt alle relevanten Schritte zur Abmeldung eines

Mitarbeiters und gilt als offiziell als Nachweis, dass der Mitarbeiter das Werftgelände ordnungsgemäß verlassen hat.

Bitte beachten Sie grundsätzlich: Die Verantwortung für einen Mitarbeitenden liegt bei dem jeweiligen Partnerunternehmen, bei dem der Mitarbeitende angemeldet wurde, bis hin zur ordnungsgemäßen Abmeldung!

Vor Verlassen des Werftgeländes am letzten Arbeitstag kann der Mitarbeiter anhand einer Checkliste bestätigen lassen, dass sein Werkzeugkonto ordnungsgemäß hinterlassen wurde. Unter dem Kapitel „[Werftzutritt](#)“ auf unserer Homepage steht das Formular zur „Anmeldung, Verlängerung und Abmeldung eines Dauerausweises“ als Download kostenlos zur Verfügung. Diese kann bei Abgabe des Werftausweises am Tor 5 vorgezeigt werden. Auch hier wird ebenfalls die ordnungsgemäße Abmeldung bestätigt. Das Formular dient dem Partnerunternehmen als Nachweis.

Eigenes Material zur Ein- und Ausfuhr ist mit dem Formular „Material-, Maschinen-, Werkzeug-, Fahrzeuginventarliste“ nachzuweisen. Das Formular ist unter „[Materialausfuhr](#)“ als kostenloser Download bereitgestellt.

3.5 Versorgung mit Strom, Wasser, Gase, Licht, Wärme und Luft

Die Produktionshallen sind mit Strom, Wasser, Gase, Druckluft, Licht und bei Bedarf mit Heizung und Be-/Entlüftung versorgt. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, einen möglichst schonenden Einsatz von Energie (u.a. Strom, Wasser, Gase, Licht, Wärme, Luft) vorzunehmen. Defekte Versorgungsleitungen, wie z.B. Wasserschläuche, sind unverzüglich auszusondern und zu ersetzen. Die entsprechenden, geeigneten Arbeitsmittel wie z.B. Druckluft und technische Gase, sind bei der Verwendung ordnungsgemäß auf Dichtigkeit zu prüfen. Zuwiderhandlungen werden geahndet. Um mehr Sicherheit zu gewährleisten ist das Mitbringen von Elektroheizungen für alle Gewerke und Partnerunternehmen untersagt. Heizungen können bei der MEYER WERFT bestellt werden und hierfür steht der zuständige Ansprechpartner der MEYER WERFT zur Verfügung.

Um Sachschäden und Energieverlusten vorzubeugen, ist bei Störungen immer die Leitstelle der MEYER WERFT zu benachrichtigen unter +49 (0)4961 81 7225. Sollte in einem Bereich ungewöhnlicher Gasgeruch festgestellt werden, ist sofort die Leitstelle zu benachrichtigen unter +49 (0)4961 81 5555.

3.6 Benutzung der Betriebskantine

Die Leistungen der Betriebskantine können von allen Personen am Standort in Anspruch genommen werden. Bei Besuchen der Kantine müssen sich Verunreinigung der Kleidung in Grenzen halten, d.h. Verschmutzungen dürfen nicht an dem Mobiliar und/ oder Bodenbelägen haften bleiben.

3.7 Umkleieräume, Spinde, Waschgelegenheiten und Sozialräume

Die Benutzung aller Sozialräume, von Lieferanten und Sublieferanten, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der MEYER WERFT. Hierfür wird eine Tagespauschale pro Person berechnet. Die Anmeldung für Sozialräume und Spinde erfolgt bei der Spinde-Verwaltung. Die Verwaltung ist unter der folgenden E-Mail-Adresse zu erreichen: vermietung-spinde@meyer-port4.de

3.8 Büroräume und sonstige Arbeitsräume

Die Lieferanten können bei Bedarf auch Büros für ihre Mitarbeitenden mieten. Sämtliche Büros sind in verschiedenen Variationen (ein bis acht Plätze) erhältlich und für Sie möbliert. Die Miete beinhaltet die Warmmiete und die tägliche Reinigung. Neben dem klassischen Modell der festen Arbeitsplätze können einzelne temporäre Arbeitsplätze in dem Co-Workingbereich (Gemeinschaftsbereich) gemietet werden. Als Lieferant muss sich lediglich um eine eigene Internetverbindung gekümmert werden. Die Büros oder Arbeitsplätze können mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Für nähere Informationen oder bei Fragen kontaktieren Sie bitte ihren zuständigen Ansprechpartner der MEYER WERFT.

3.8.1 Nutzung von Einrichtungen und Anlagen

Für Arbeiten an Betriebsmitteln (z.B. Gebäuden, Anlagen, Maschinen usw.) bedarf es grundsätzlich der Genehmigung der MEYER WERFT; gleiches gilt auch für die Nutzung und das Bedienen von Geräten, Einrichtungen und Anlagen.

Bei Nutzung von Werkstätten und Maschinen muss vorher eine Freigabe der MEYER WERFT erteilt werden. Neben den Erstunterweisungen der Betriebsanweisungen (Sägen, Schleifen, Bohren, etc.) gibt es weitere Unterweisungen, welche eine vorherige Absprache benötigen. Die Nachweise der Freigabe muss zur Vorlage an die E-Mail Rennbahnmanagement@meyerwerft.de geschickt werden, um eine Bestätigung zu erhalten.

Bei freigegebener Nutzung von Einrichtungen der MEYER WERFT (Flächen, Gebäuden, Räumen, Energien und Wasser) behält sich die MEYER WERFT vor, ein nutzungsabhängiges Entgelt dem Lieferanten nach Absprache bzw. Ankündigung in Rechnung zu stellen. Ein Beispiel ist die Möglichkeit für Lieferanten rund um die Betriebsstätten Mietboxen zur kurzzeitigen Erweiterung der Lagermöglichkeit anzufordern und zu nutzen. Anfragen hierzu bitte ebenfalls unter Rennbahnmanagement@meyerwerft.de stellen. Für Lagerflächen im Außenbereich gilt der gleiche Vorgang.

Des Weiteren ist von den Lieferanten die Beschriftungspflicht an Maschinen, Werkzeugwagen und Werkzeugkisten oder sonstige firmenbezogene Ladeeinheiten einzuhalten.

Mit Energien muss grundsätzlich sparsam umgegangen werden.

3.9 Parken

Für Mitarbeiter und Lieferanten der MEYER WERFT steht ein Parkplatz mit ausreichend Plätzen bereit. Die Parkflächen sind im Werftplan einzusehen. Bitte planen Sie grundsätzlich etwas Zeit ein, die Auslastung des Parkplatzes und der Straßen ist sehr unterschiedlich. Das Parken ist nur auf gekennzeichneten Parkplätzen gestattet. Fahrzeuge, die außerhalb dieser Flächen bzw. regelwidrig / gefährdend abgestellt sind, werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Für Zweiräder (Fahrrad, Motorrad, Roller etc.) sind separate Parkflächen an allen Toren bereitgestellt.

Frauenparkplatz

Alle weiblichen Mitarbeiterinnen können auf Anfrage den bereitgestellten Frauenparkplatz nutzen. Die Einfahrtsschranke öffnet sich mittels Werftausweis. Er wurde für unsere weiblichen Mitarbeiterinnen ins Leben gerufen, die alleine mit dem PKW zur Arbeit anreisen, um ihr Sicherheitsempfinden zu erhöhen.

Die Weitergabe des Werftausweises ist generell untersagt und kann zu hausrechtlichen Konsequenzen führen.

4 Sicheres Arbeiten auf der Werft

Wichtige Hinweise zum sicheren Arbeiten auf der Werft:

- I. Die Inhalte der Broschüre „Sicheres Arbeiten auf der MEYER WERFT“ sind einzuhalten.
- II. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Sicherheitsregeln und Normen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz zu erfolgen.
- III. Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist dem Einkauf der MEYER WERFT, dem Bauleiter der MEYER WERFT und dem Fachbereich Arbeitssicherheit unter Angabe des Firmennamens, der Firmenanschrift und des Baustellenverantwortlichen mitzuteilen. Die Erfassung der Personen hat über die Mitarbeiterregistratur (Tor 5) zu erfolgen.
- IV. Die Anmeldung aller Mitarbeiter erfolgt bei der Mitarbeiterregistratur (Tor 5). Bei längerfristigem Einsatz des Mitarbeiters auf der MEYER WERFT erhält der Mitarbeiter für den Werftzutritt bei der Mitarbeiterregistratur (Tor 5) eine Ausweiskarte mit Lichtbild. Hierzu muss der Mitarbeiter einen gültigen Ausweis/ Reisepass (evtl. mit Visum) und eine gültige Arbeitserlaubnis vorlegen.
- V. Den Mitarbeitern ist kostenlos eine arbeitsplatzspezifische Persönliche Schutzausrüstung vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Die Vollständigkeit ist auf der MEYER WERFT zu überprüfen.

Für weitere Informationen steht die Broschüre [Sicheres Arbeiten auf der MEYER WERFT](#) zur Verfügung. Des Weiteren sind der aktuelle Verhaltenskodex [Code of Conduct](#) auf der Homepage einsehbar. Diese gilt ebenfalls für die [Sozialcharta](#), mit den Erklärungen zu den sozialen Rechten von Beschäftigten auf der MEYER WERFT.

4.1 Zugang zu kontrollierten Bereichen und Schiffen

Der Zugang zu kontrollierten Bereichen ist durch eine elektronische Zugangssperre (mit Kartenleser) gesichert. Wird der Zugang zu solchen Bereichen notwendig, ist eine Anfrage zur Zugangsberechtigung über Ihren zuständigen Ansprechpartner/Bauleiter zu stellen. Einige Bereiche erfordern im Vorfeld eine gesondert durchgeführte Unterweisung als Nachweis.

4.2 Grundlegende Anweisungen

Jeder Mitarbeitende muss vor Betreten der Werft eine Sicherheitsunterweisung gemäß der Broschüre „Sicheres Arbeiten auf der MEYER WERFT“ erhalten haben. Diese Unterweisung wird durch die Mitarbeiterregistratur angewiesen. Zusätzlich ist jeder Mitarbeitende vor Aufnahme der Arbeiten durch den Baustellenleiter hinsichtlich der auftretenden Gefahren sowie der Maßnahmen zu dessen Abwendung zu unterweisen. Alle Unterweisungen sind mit Datum, Themeninhalten, Unterschrift des Unterweisenden und

der Unterwiesenen schriftlich zu dokumentieren. Für das Arbeiten auf der Werft ist die Mindestvoraussetzung den Arbeitssicherheitsbeauftragten zu benennen und Unterweisungen regelmäßig durchzuführen.

Bei Einsatz von Sublieferanten ist der Baustellenleiter des Sublieferanten von dem Lieferanten des Auftraggebers zu unterweisen. Ihm ist ein Exemplar der Broschüre „[Sicheres Arbeiten auf der MEYER WERFT](#)“, eine Kopie des Merkblattes für Partnerunternehmen und der Arbeitsanweisungen auszuhändigen.

4.3 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Lieferant muss für seine Arbeitskräfte die notwendige und geeignete Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen. Zudem muss die Arbeitsbekleidung den Anforderungen gemäß der eigenen Gefährdungsanalyse des Arbeitsplatzes entsprechen und für die vertraglich ausgeschriebene Tätigkeit in ausreichender Menge bereitgestellt werden.

Das Tragen von Schutzhelm, Schutzbrille, Sicherheitsschutzschuhe und Arbeitskleidung (mit Namen und Firmenname) ist in dem Produktionsbereich verpflichtend.

Kontaminierte Kleidung (mit gesundheitsgefährdenden Flüssigkeiten) muss sofort gewechselt werden und einer geeigneten Reinigung oder fachlichen Entsorgung zugeführt werden.

Ausführlichere Informationen dazu sind in der Broschüre „[Sicheres Arbeiten auf der MEYER WERFT](#)“ nachzulesen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Arbeitssicherheit der MEYER WERFT.

4.4 Baustelleneinrichtung

Die Partnerunternehmen haben ihre Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten; explizit gilt dieses auch für Sozialeinrichtungen der Mitarbeiter. Die Aufstellung und das Erscheinungsbild der Baustelleneinrichtungen werden in Absprache mit den Fachstellen der Standorte festgelegt.

Einrichtungen der Lieferanten sind durch ein entsprechendes Firmenschild (Name, Ansprechpartner, Telefonnummer usw.) zu kennzeichnen. Es dürfen nur Baustelleneinrichtungen (z.B. Container, etc.) in nicht brennbarer Ausführung eingesetzt werden. Werden diese Einrichtungen aufgrund ihrer Nutzung beheizt, müssen sie über eine entsprechende Isolierung verfügen. Freilagerflächen sind einzuzäunen und zu sichern. Nach Abschluss der Bau- und Montagemaßnahmen bzw. nach Ablauf der Vertragslaufzeit müssen sämtliche Einrichtungen abgebaut und von der Werft abtransportiert werden. Die Plätze müssen frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

Die MEYER WERFT-Fachabteilungen sind berechtigt, die Einrichtungen jederzeit und unangemeldet zu begehen.

4.5 Gerüste

Die Gerüste werden durch den Fachbereich Shiptservice-Gerüstbau der MEYER WERFT ausgesteuert. Die Bestellung/Abbestellung jedes Gerüsts erfolgt mit der Beantragung einer Störmeldung bei dem Bereichsverantwortlichen/Bauleiter der MEYER WERFT. Nach Freigabe der Bestellung erfolgt die Umsetzung innerhalb von sieben Werktagen. Die Gerüste sind reine Arbeitsgerüste. Jegliche Fremddemontagen der Gerüste sind untersagt. Bei Änderungen muss der Bestellprozess eingehalten werden. Gerüste dürfen erst betreten werden, wenn eine Freigabe erfolgt ist. Die Freigabe wird über ein am Gerüst befestigtes Dokument nachgewiesen. Gesperrte Gerüste dürfen nicht betreten werden. Änderungen am Gerüst dürfen nur durch den Gerüstersteller erfolgen. Bei Nichteinhaltung folgen Konsequenzen bis zum Werftverbot.

Absturzsicherung

Absturzsicherungen (Krauserahmen, Raketenfüße, Balkonabsperungen, Gerüste usw.) dürfen nicht entfernt werden. Bei einem benötigten Umbau/ Abbau, muss das bei dem Bereichsverantwortlichen der MEYER WERFT angemeldet werden. Bei Nichteinhaltung folgen Konsequenzen bis zum Werftverbot.

4.6 Krane

Die Nutzung der Krane der MEYER WERFT bedürfen einer Anmeldung über die Krandisposition. Die Arbeiten sind mit dem zuständigen Ansprechpartner/Bauleiter abzustimmen und zu koordinieren. Krane sind nur von unterwiesenen und beauftragten Personen unter Beachtung der jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften zu bedienen. Zur Nutzung von Krane muss ein Transportformular bei der Krandisposition unter Transportplanung@meyerwerft.de angefragt und eingereicht (max. zwei Wochen im Voraus) werden. Für Wochenendtermine muss in der Regel bis zum Mittwoch in derselben Woche die Nutzung angemeldet werden.

4.7 Hubarbeitsbühnen

Hubarbeitsbühnen dürfen nur mit einem gültigen Fahrausweis für Flurförderfahrzeuge oder IPAF-Schein und einer Unterweisung (BA42) bedient werden. Die Bestellung und die Freischaltung der Karte erfolgt durch den Fachbereich Shiptservice.

Die auf der MEYER WERFT betriebenen Hubarbeitsbühnen und die eingesetzten Fahrer werden in einem elektronische Verwaltungs- und Freigabeprogramm erfasst, das u.a. auch die Freigabe der Bedienung für die Fahrer steuert.

In das Verwaltungs- und Freigabeprogramm für Hubarbeitsbühnen dürfen nur Personen eingetragen werden, die die Voraussetzungen nach BGR 500 Kapitel 2.10 erfüllen und in der Bedienung nach DGUV Grundsatz 966 ausgebildet wurden.

Die Freigabe zur Bedienung der Hubarbeitsbühnen ist auf ein Jahr begrenzt und kann durch eine Wiederholungsunterweisung um ein Jahr erneuert werden.

Die Erfassung einer Person im Verwaltungs- und Freigabeprogramm für Hubarbeitsbühnen gilt als Beauftragung zum Bedienen einer Hubarbeitsbühne durch den Betriebsleiter und ist für alle Betriebsbereiche der MEYER WERFT gültig.

4.8 Schweißarbeiten

Schweißtechnische Anforderungen

Das Arbeiten an Kreuzfahrtschiffen ist komplex und bei dem speziellen Prozess Schweißen von vielen Regelwerken, in Bezug auf die Bauteile, abhängig.

Der Lieferant verpflichtet sich, vor Auftragsbeginn zu prüfen, welche schweißtechnischen Anforderungen für den jeweiligen Auftrag gelten und zudem über alle erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen im Umgang mit schweißtechnischen Bauteilen und Konstruktionen zu verfügen und die Schweißarbeiten fachgerecht auszuführen. Daher muss der Lieferant sicherstellen, dass alle beschäftigten Personen (auch Personen von einem Sublieferanten), die mit Schweißarbeiten konfrontiert werden, über sichere Geräte verfügen und entsprechende Dokumente und Zertifikate nachweisen können. Diese sind vor Vertragsabschluss der zuständigen Schweißaufsicht des Auftraggebers zur Einsicht auszuhändigen. Nähere Informationen zu den folgenden Bereichen sind dann jeweils im Vertragstext nachzulesen und vor Auftragsvergabe einzureichen.

Die Dokumente sind an die Schweißaufsicht der MEYER WERFT und NEPTUN WERFT (schweissaufsicht@meyerwerft.de) zu senden. Die Schweißaufsicht des Auftraggebers kann nach eigenem Ermessen eine Vorlage der originalen Dokumente einfordern.

Allgemeine schweißtechnische Überprüfung und Freigabe

Der Lieferant verpflichtet sich, sich bei der Schweißaufsicht der MEYER WERFT zu melden, um die schweißtechnischen Anforderungen zu klären. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Informationen an einen Sublieferanten zu unterweisen.

Die Schweißaufsicht des Auftraggebers überprüft die Voraussetzung des Lieferanten und erteilt eine Freigabe für die jeweiligen schweißtechnisch auszuführenden Tätigkeiten auf Basis von Managementsystemen, wie DIN EN ISO 3834, oder Herstellerqualifikation, wie DIN EN 1090, Welding Workshop Approval der Klassifikationsgesellschaft.

Nach Freigabe erhält jeder Mitarbeiter des Lieferanten, welcher auf dem Gelände schweißtechnische Tätigkeiten durchführt, eine Erlaubniskarte, welche gemäß seiner schweißtechnischen Qualifikation ausgestellt wird.

Die Erlaubniskarte ist vor Beginn der schweißtechnischen Tätigkeiten bei der Schweißaufsicht der MEYER WERFT zu beantragen und dauerhaft vom Mitarbeiter mitzuführen und bei Verlangen vorzuzeigen. Des Weiteren behält die Karte auftragsübergreifend ihre Gültigkeit.

Sollte der Lieferant die beauftragte Leistung oder Teile hiervon ganz oder teilweise an einen Dritten untervergeben, so gelten auch für diesen alle schweißtechnischen Anforderungen. Eine weitere Vergabe durch den Sublieferanten an einen weiteren Subunternehmer (SubSubvergabe) ist verboten.

Vorschweißprozess

Mitarbeiter des Lieferanten, welche schweißtechnische Tätigkeiten an gewissen Bauteilen (nach Absprache mit dem zuständigen Ansprechpartner/Bauleiter) auf der Werft durchführen, müssen eine zusätzliche Handfertigkeitsprüfung auf der Werft ablegen. Der Probenumfang der Handfertigkeitsprüfungen wird durch die Schweißaufsicht der MEYER WERFT anhand vorhandener Qualifikation ausgewählt.

Das Überprüfen der Handfertigkeit über Arbeitsproben, das sogenannte Vorschweißen, erfolgt in den Räumlichkeiten der MEYER WERFT.

Diese Arbeitsproben werden anschließend durch die Schweißaufsicht der MEYER WERFT beurteilt. Bei Nichtbestehen dürfen diese zweimal wiederholt werden. Besteht ein Mitarbeiter die Prüfung dreimal nicht, ist Rücksprache zwischen Schweißaufsicht des Auftragnehmers und Lieferanten erforderlich.

Audit

Die Schweißaufsicht der MEYER WERFT behält sich vor, eine grundlegende und detaillierte Prüfung des Lieferanten in Form eines Audits, vor Auftragsvergabe, durchzuführen. Die Ergebnisse und festgestellten Abweichungen werden in Form eines Auditberichts festgehalten und entsprechend kommuniziert.

Ein Zeitraum, in dem die Abweichungen abzustellen sind, wird ebenfalls aufgezeigt.

Für nähere Informationen oder bei Fragen kontaktieren Sie bitte die Schweißaufsicht unter der folgenden E-Mail-Adresse: schweissaufsicht@meyerwerft.de

4.9 Umweltschutz

Zum wirtschaftlichen Grundprinzip der MEYER WERFT zählt der schonende Umgang mit Energien und Ressourcen. Die eingesetzten Stoffe (Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe) werden auf der Input-Seite der Bilanz ebenso begutachtet wie der Energieeinsatz (Strom, Erdgas). Jeder hat sich bei sämtlichen Betriebsabläufen umweltbewusst zu verhalten, den Verbrauch von natürlichen Ressourcen, z.B. Strom, Rohmaterialien und Wasser zu verringern und den „CO₂- Fußabdruck“ bestmöglich zu minimieren. Es ist eine der Hauptaufgaben des jeweiligen Lieferanten, die Verschmutzung der Umwelt durch sämtliche angemessene Anstrengungen zu vermeiden und internationale Abkommen und Verträge zum Umweltschutz sowie geltende nationale Rechtsvorschriften zu beachten. Diese Vorschriften ergeben sich z.B. aus Genehmigungsaufgaben und Nebenbestimmungen. Bei Fragen steht das Umweltmanagement zur Verfügung.

4.9.1 Abfallentsorgung

Zur Schonung von natürlichen Ressourcen ist der Anfall von Abfällen so gut wie möglich zu vermeiden. Für die Entsorgung dennoch entstandener Abfälle sind die von der MEYER WERFT zur Verfügung gestellten Entsorgungsmöglichkeiten zu nutzen. Dabei ist auf die vorgesehene Trennung der Abfälle zu achten. Insbesondere dürfen keine gefährlichen Abfälle mit nicht gefährlichen Abfällen (z.B. Farben, Öle) vermischt werden.

Gefährliche Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen oder bei einem geschulten Mitarbeiter an der Entsorgungshalle abzugeben. Der Lieferant verpflichtet sich, der MEYER WERFT

Angaben zu Art und Menge der anfallenden gefährlichen Abfälle zu machen, indem er z.B. Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung stellt.

Zudem ist darauf zu achten, dass Abfälle von Dämmmaterialien nicht mit Gewerbeabfällen (z.B. Papier, Holz, Folien) verunreinigt bzw. Gewerbeabfälle nicht mit Abfällen von Dämmmaterialien verunreinigt werden.

Sollten durch die Arbeiten des Lieferanten Abfälle entstehen, für die noch keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit zur Verfügung steht, hat der Lieferant den Entsorgungsweg mit dem Abfallbeauftragten der MEYER WERFT abzustimmen.

Für die Entsorgung obiger Stoffe im Eigentum des Lieferanten trägt dieser auch die Kosten und Verantwortung der Entsorgung. Der Lieferant muss auf Verlangen der MEYER WERFT die entsprechenden Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung vorlegen.

4.9.2 Gewässer- und Bodenschutz

Das absichtliche Einleiten bzw. Einbringen von gefährlichen Stoffen, Abfällen oder sonstigen Reststoffen in ein Gewässer oder in das Erdreich ist untersagt. Dies gilt insbesondere für das angrenzende Hafenwasser, die Baudocks der MEYER WERFT sowie die Oberflächenentwässerung auf dem Werftgelände. Zudem sind Vorsorgemaßnahmen gegen das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen zu treffen.

Die Anlagen der MEYER WERFT, die der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegen, dürfen nur nach vorheriger Unterweisung durch den Ansprechpartner der MEYER WERFT genutzt werden. Die Regelungen der jeweiligen Betriebsanweisungen sowie behördliche Nebenbestimmungen sind zwingend einzuhalten.

Im Rahmen der Risikobeurteilung hat der Lieferant zu prüfen, ob eingesetzte Stoffe durch weniger wassergefährdende Stoffe ersetzt werden können (Substitutionsprinzip).

Sollte es trotz getroffener Vorsorgemaßnahmen zu einem Stoffaustritt kommen, ist die Leitstelle der MEYER WERFT sowie der Ansprechpartner/Bauleiter der MEYER WERFT unverzüglich zu informieren, um geeignete Maßnahmen zum Schutz des Gewässers bzw. des Bodens einleiten zu können.

4.9.3 Emissionen

Die MEYER WERFT ist bemüht, die beim Schiffbau entstehenden Emissionen, wie z.B. Lärm, Lösemittel, Stäube und Abgase auf ein Minimum zu reduzieren. Daher hat auch der Lieferant durch seine Arbeiten potentiell entstehende Emissionen im Vorfeld zu bewerten und Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung einzuleiten. Diese sind mit dem Immissionsschutzbeauftragten der MEYER WERFT im Vorfeld abzustimmen. Der Lieferant verpflichtet sich etwaige Genehmigungsaufgaben strikt einzuhalten.

4.10 Ansprechpartner

Als projektbezogene Kontaktperson steht der zuständige Ansprechpartner/Bauleiter zur Verfügung. Bei Ereignissen wie Notfällen, Unfällen, Diebstahl oder sonstige Störungen melden Sie sich bitte bei der Leitstelle unter +49(0)4961 81 7225.

Das Unternehmen MEYER PORT 4 verwaltet u.a. die Ansprechpartner für die Bereiche der Security und Safety sowie Arbeitssicherheit und Umweltschutz gebündelt. Unter der Rufnummer 04961 / 81-0 wird der Anrufer zu dem entsprechenden Ansprechpartner weitergeleitet.

5 Ausführung des Auftrags

5.1 Mitarbeitende des Lieferanten

Partnerunternehmen müssen ausreichend qualifiziertes Personal unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher und sonstiger Vorschriften einsetzen. Insbesondere haben die Partner bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten. Die Regelungen des „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“ sind einzuhalten. Insbesondere werden die Lieferanten sowie deren Mitarbeitende auf die Unzulässigkeit von Benachteiligungen wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität sowie auf die Unzulässigkeit von Belästigungen oder sexuellen Belästigungen im Sinn des „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“ hingewiesen und haben darauf hinzuwirken, dass diese unterbleiben.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur zum Zwecke der Ausbildung die Werft betreten, alle anderen Fälle nur mit vorheriger Absprache und Genehmigung.

Auf Verlangen des Auftraggebers sind entsprechende Qualifizierungsbescheinigungen für das eingesetzte Personal vorzulegen. Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer und Mitarbeiter, die in der Handhabung von Handfeuerlöschern unterwiesen sind, müssen in ausreichender Anzahl vor Ort sein.

Grundsätzlich bleibt die Personalverantwortung seiner/ ihrer Mitarbeiter beim LIEFERANTEN!

Abgestuft nach Gefährdungspotential der zu erbringenden Leistungen sind unterschiedliche Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz (SGU)-Zertifikate nachzuweisen. Die Form des nachzuweisenden Zertifikates richtet sich nach dem Risikopotential der zu erbringenden Leistung und dem Gefährdungspotential des Ortes, an dem die Leistung erbracht werden soll. Die Festlegung der erforderlichen Zertifikate, bezogen auf die zu erbringenden Gewerke, kann von der MEYER WERFT angefordert werden und wird im Auftrag festgelegt. Erbringen Sie gleichzeitig mehrere Gewerke, so ist das höchste angeforderte Zertifikat erforderlich. Eventuell eingesetzte Sublieferanten müssen die für deren Gewerk erforderlichen Zertifikate ebenfalls nachweisen können. Die MEYER WERFT behält sich vor, die Lieferanten nach Ankündigung durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Experten zu auditieren.

Die zum Einsatz kommenden Sublieferanten müssen über die für deren Gewerk erforderlichen Sicherheitszertifikate verfügen.

Die MEYER WERFT behält sich das Recht vor, jederzeit bei Vorliegen sachlicher Gründe und zur Wahrung berechtigter Interessen dem Einsatz von Sublieferanten zu widersprechen.

Die jeweiligen Regeln und Richtlinien der MEYER WERFT sind auch im vollen Umfang für Sublieferanten verpflichtend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Sublieferanten schriftlich vor dem Einsatz bei der MEYER WERFT hinsichtlich der Einhaltung dieses Lieferantenmanagements zu verpflichten und auf die Einhaltung hinzuwirken.

SUBLIEFERANTEN sind keine Vertragspartner des Auftraggebers!

5.2 Claim-Erfassung (Schaden, Mangel, Verzug)

Claims, die Sie gegen die MEYER WERFT stellen wollen (Incoming Claims), müssen innerhalb von drei Werktagen gemeldet werden. Benutzen Sie hierfür zwingend das [Claim-Meldeformular](#). Senden Sie das vollständig ausgefüllte Claim-Meldeformular per E-Mail an den technischen Verantwortlichen **UND** an ClaimManagement@MeyerWerft.de.

Bitte beachten Sie, dass die Nichteinhaltung dieser Form- und Fristvorschriften in der Regel zu einer Ablehnung des Claims führt.

5.3 Innerbetrieblicher Transport und Umgang mit Gefahrstoffen

Staplertransporte in den Hallen werden ausschließlich durch die MEYER WERFT oder durch den von der MEYER WERFT beauftragten Partner durchgeführt, es sei denn es gibt abweichende Vereinbarungen.

Die Anlieferung und der Umschlag der Stoffe haben über die Umschlagsfläche des Gefahrstofflagers der MEYER WERFT zu erfolgen, die benötigten Tagesmengen sind hiervon ausgenommen. Der innerbetriebliche Transport von Gefahrstoffen ist nur mit geeigneten Transportwannen zulässig.

5.4 Bereitstellung und Transport von Materialien an Bord

Anlieferung von Material, welches einen Krantransport erfordert, wird nur in Verbindung mit einem gebuchten Krantransport in die Hallen gefahren.

Material, welches manuell durch das Partnerunternehmen an Bord gebracht wird, ist nur auf den gekennzeichneten Flächen vor dem Schiff abzustellen und umgehend von dort auf das Schiff zu verbringen (kein dauerhafter Lagerort; max. Lagerdauer 12 Stunden).

Material ist eindeutig durch den Eigentümer zu kennzeichnen. Mindestangaben:

- Name des Eigentümers (Firmenname des Partnerunternehmens)
- Name und Rufnummer der verantwortlichen Kontaktperson des Partnerunternehmens
- Datum der Anlieferung an Bord bzw. in die Halle

Brennbare Umverpackungen aus Holz; Karton; Folie etc. sind **vor dem Transport an Bord** – soweit möglich – zu entfernen.

Brennbare Umverpackungen aus Holz; Karton; Folie etc., die nicht entfernt werden können, sind durch das verantwortliche Partnerunternehmen **vor dem Transport an Bord** mit einem Brandschutztuch

abzudecken, welches – soweit möglich – am Material zu befestigen ist. Die MEYER WERFT stellt dazu Brandschutztücher bereit.

An Bord gelagertes, brennbares Material, ist mit Brandschutztüchern abzudecken, welches – soweit möglich – am Material zu befestigen ist.

Bei Umverpackungen aus Folie, welche nicht vor dem Transport an Bord vom Material entfernt werden können, ist nur eine Folie zulässig, welche die Anforderungen der DIN 13501 S1 d0 erfüllt. Bei hochwertigen Kleinteilen, wie z.B. Elektrokomponenten, muss die Umverpackung unbedingt erhalten bleiben zu Schutz und Erhalt der Qualität.

Weitere Fragen zum Bereich „Logistik und Anlieferung“ inklusive der Anlieferrichtlinien, werden unter dem Abschnitt 6 „Logistik und Anlieferung“ abgedeckt.

5.5 Sicherheit-Ordnung-Sauberkeit - SOS

Je Neubauprojekt ist eine für Sicherheit-Ordnung-Sauberkeit verantwortliche Person des Partnerunternehmens zu benennen. Je nach Bereich werden an den Taktsteuerungstafeln ggf. der Name und Rufnummer dieser Person ausgehängt.

- Die an Bord verbrachten Materialien sind möglichst gering zu halten und sollten i.d.R. nur den benötigten Tagesbedarf decken.
- Die Arbeitsplätze sind sauber zu halten; Abfall ist in den bereitgestellten Behältern/Abfallsäcken zu sammeln. Sofern zentrale Sammelpunkte in den Bereichen markiert sind, sind die Abfallbehälter/Müllsäcke an diesen Punkten abzustellen.
- Lauf- und Rettungswege sind zu jeder Zeit freizuhalten.
- Abfälle/Müllsäcke sind weitestgehend und spätestens zum täglichen Arbeitsende durch die Partnerunternehmen mit von Bord zu nehmen und in den vor dem Neubau/Schiff bereitgestellten Containern zu entsorgen.
- Zum täglichen Arbeitsende sind die Arbeitsbereiche sauber und aufgeräumt zu verlassen.
- Die MEYER WERFT behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Vorgaben zu Sicherheit – Ordnung – Sauberkeit die jeweiligen Bereiche zu Lasten des verursachenden Partnerunternehmens/der verursachenden Partnerunternehmen reinigen und Materialien sowie Brandlasten entfernen/abdecken zu lassen. Hierfür sind eine einmalige vorherige Abmahnung der Werft und das Überschreiten der gesetzten Frist zur Herstellung eines sicheren und aufgeräumten Zustands (i.d.R. 24 Stunden) ausreichend. Die Abmahnung erfolgt in schriftlicher Form.

Unsere Regeln für Sicherheit–Ordnung–Sauberkeit

Schiff & Werft:

- Flucht- und Rettungswege sind frei, Sperrflächen werden beachtet
- Stolpergefahren sind beseitigt
- Absturzsicherungen sind vorschriftsmäßig vorhanden
- Bei Schweißarbeiten nutzen die Mitarbeiter die **Absaugeinrichtungen**
- Die Mitarbeiter tragen ihre **persönliche Schutzausrüstung**
- Alle Bereiche der Werft und der im Bau befindlichen Schiffe sind **aufgeräumt und klar strukturiert**

Schiff:

- **Feuertüren** lassen sich schließen – und sind geschlossen
- Nur **minimale Brandlasten** sind an Bord vorhanden; nicht vermeidbare Brandlasten sind mit **Feuerschutztuch** abgedeckt
- Abfall wird zu den Pausen und zum Schichtende **von den verursachenden Gewerken/Partnern mit von Bord genommen**

5.6 Vorbeugender Brandschutz

Der vorbeugende Brandschutz ist während der Arbeiten auf der Werft und an Bord ein sehr wichtiger Bestandteil der Arbeitssicherheit. Auch hierfür sind die Inhalte der Broschüre „[Sicheres Arbeiten auf der MEYER WERFT](#)“ einzuhalten. Worin u. a. folgende Richtlinien gegeben sind:

- Die Feuerschutztüren an Bord sind immer geschlossen zu halten.
- Die Materialmengen an Bord und in den Hallen sind auf den Tagesbedarf zu begrenzen.
- Das nicht benötigte Material ist unverzüglich zu entfernen.
- Die Materialien müssen, bevor sie an Bord gebracht werden, ausgepackt werden, um unnötigen Abfall zu vermeiden.
- Verpackungen wie z.B. Folien und Kartonagen dürfen nur aus schwer entflammbar Material (DIN 4102/B1) bestehen.
- Bei Heiarbeiten sind die umliegenden Materialien mit einem Brandschutztuch abzudecken.

Für die Durchführung von Heiarbeiten ist eine Unterweisung der organisatorischen Richtlinie zum „Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten“ erforderlich. Weitere Hinweise und Informationen entnehmen Sie bitte aus der oben genannten Broschüre.

5.6.1 Heiarbeiten (Hot Work Certificate)

Für Heiarbeiten ist eine personenbezogene Heiarbeitserlaubnis über die am Standort verteilten digitalen Bildschirme oder über einen QR-Code Online mit der Personal- und Kartenummer des Werftausweises anzufordern. Die Heierlaubnisscheine sind schiffsbezogen und werden von dem Mitarbeiter des Lieferanten je nach Art der Arbeit benötigt. Die Arbeiten sind erst nach digitaler Genehmigung

durchzuführen. Die Genehmigung ist abhängig von dem Risikolevel (welcher sich aus dem Bauzustand ergibt), daher kann es möglich sein, dass eine Abnahme vor Ort durch das Sicherheitspersonal erforderlich ist. Die MEYER WERFT behält sich vor, Stichproben zur Kontrolle durchzuführen.

5.7 Meldung von Unfällen und Schäden

5.7.1 Unfall- und Schadensmeldung

Bei Unfall- und Schadensereignissen sind die unter dem Abschnitt „Erste Hilfe“ in dem Lieferantenhandbuch und in der Broschüre „[Sicheres Arbeiten auf der MEYER WERFT](#)“ beschriebenen Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Alle Ereignisse (Unfälle, Sachschäden usw.) sind unverzüglich dem Auftragsverantwortlichen und der Leitstelle der MEYER WERFT unter +49(0)4961 81 7225 zu melden. Ein Notruf kann auch unter +49(0)4961 81 5555 gemeldet werden.

Die Sanitätsstation ist außerhalb von Notrufen unter +49(0)4961 81 4910 zu erreichen.

Auch Unfälle, die nicht von den MEYER WERFT Sanitätern aufgenommen worden sind, müssen unter der Rufnummer 04961 / 81-0 oder der Mailadresse Arbeitssicherheit@meyer-port4.de direkt gemeldet werden.

5.7.2 Meldung von Umweltunfällen

Alle umweltrelevanten Vorfälle, wie z.B. das unbeabsichtigte Austreten von gefährlichen Stoffen, sind unverzüglich der Leitstelle der MEYER WERFT zu melden. Die Leitstelle koordiniert Maßnahmen zur Eindämmung eines potentiellen Umweltschadens.

5.8 Nachverfolgung der Materiallieferungen

Seit Beginn der Corona-Krise haben sich einige Bedingungen in der Industrie und im Gewerbe stark verändert, wie zum Beispiel die Lieferzeiten. Die Veränderungen hatten erhebliche Auswirkungen auf unsere Produktion und den Werkvertragslieferanten die nötigen Materialien rechtzeitig für den Einbau bereitzustellen.

Um nach wie vor unsere Schiffsprojekte pünktlich, in gewohnter Qualität und zu den initial abgestimmten Kosten fertigstellen zu können, ist es zwingend erforderlich den Status der Bereitstellung der Materialien stetig nachzuverfolgen.

Dafür ist unter anderem der regelmäßige Austausch mit den Partnerunternehmen (ausschließlich bei Materiallieferung) essenziell, der bspw. über folgende Kanäle erfolgt:

- Excel-Exporte in SharePoint über vorhandene Bestellungen
- Status Meldung über Auswertungen
- Regelmäßiger Kontakt mit den entsprechenden Einkäufern, Terminverfolgern oder „Project Supplier Monitoren“ der MEYER WERFT und der NEPTUN WERFT

Das „Project Supplier Monitoring“ wurde bislang bei unseren Turnkey-Ausbaufirmen im Stream „Hotel“ eingeführt. Wir prüfen stetig wie wir unsere Prozesse in der Terminverfolgung und im Project Supplier Monitoring auch mit neuen Systemen optimieren können.

Über alle Änderungen werden Sie u.a. über ihre direkten Ansprechpartner und im Lieferantenhandbuch informiert.

5.9 Rechnungsstellung

Grundsätzlich bitten wir Sie Ihre Rechnungen per E-Mail an uns zu senden.

Folgende Punkte sind bei der Rechnungsstellung zu beachten:

1. Jedes Dokument mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, muss den Anforderungen des §14 UStG entsprechen.
2. Das angegebene Liefer-/Leistungsdatum oder der Leistungszeitraum muss als Kalendertag angegeben werden (keine Kalenderwochen).
3. Sollte das Leistungsdatum nach der Übergabe eines abgelieferten Seeschiffes an die Reederei sein, muss die Berechnung unter Angabe des Seeschiffparagrafen (steuerfrei gem. § 4 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 UStG) erfolgen.
4. Es ist zwingend erforderlich, dass die korrekte Bestellnummer angegeben wird.
5. Bitte nur so berechnen, wie auch bestellt wurde (Menge & Preis müssen mit Best. übereinstimmen).
6. Bitte immer unsere Bestellpositionen & Bezeichnungen angeben.
7. Die durch uns bestätigten Arbeits- oder Leistungsnachweise bitte an die Rechnung anfügen. Dabei ist es zwingend erforderlich die Belege als eine PDF-Datei zusammenzufügen.
8. Es dürfen keine Abschlagzahlungen gestellt werden, wenn dies nicht in der Bestellung vereinbart wurde.
9. Erfolgte Lieferungen müssen zu 100% berechnet werden, das beinhaltet auch Teilzahlungssteps mit Einbehalt z.B. Zahlung nach Ablieferung oder Garantieeinbehalt.
10. Bei Lieferungen muss eine Lieferscheinnummer auf dem Lieferschein und auch auf der Rechnung angegeben werden.
11. Eine Schlussrechnung muss gestellt werden, wenn alle Leistungen zu 100% erbracht wurden.
12. Auf Schlussrechnungen bitte immer den aktuellen Gesamtauftragswert angeben.
13. Bereits geleistete Anzahlungen auf den Schlussrechnungen vermerken (siehe Beispiel unten).
14. Negative Bestellpositionen bitte in einer separaten Gutschrift abrechnen.
15. Bitte achten Sie beim Versand der Rechnungen darauf, die korrekte Rechnungseingangs-Emailadresse des jeweiligen Empfängers zu verwenden. Hintergrund ist, dass es sich um rechtlich selbstständige Gesellschaften handelt.
16. Schicken Sie uns Ihre Rechnungen immer im PDF- oder X-Rechnung Format. Dazugehörige Anlagen müssen mit der Rechnung ein gemeinsames PDF- oder eine X-Rechnungsdatei ergeben.
17. Ihre E-Mail an unsere Rechnungseingangs-Emailadresse kann nur akzeptiert werden, wenn diese keinen Verteiler an mehrere Empfänger beinhaltet.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Rechnungen, die den o.g. Anforderungen nicht entsprechen, umgehend an Sie zu unserer Entlastung zurücksenden müssen.

Bitte senden Sie ausschließlich Rechnungen und Gutschriften an unsere Rechnungseingangs-Emailadresse, welche Ihnen mitgeteilt wurde. Sonstige Korrespondenz wird dort nicht weiterverarbeitet und gelöscht.

Bitte senden Sie Ihre Mahnungen an unsere allgemeine E-Mail-Adresse paymentreminder@meyerwerft.de.

6 Logistik und Anlieferung

6.1 Avisierung der Lieferung

Eine geplante Anlieferung durch Lieferanten von z. B. Materialien erfolgt im Vorfeld formlos gegenüber der MEYER WERFT-Warenannahme, um auf Besonderheiten vorbereitet zu sein, wie z.B. einen notwendigen Kran zur Entladung anzumelden und im Vorfeld die tatsächliche Entladeadresse zu erhalten.

Hierfür ist eine E-Mail mit allen notwendigen Informationen zur Anlieferung an folgende E-Mail-Adresse zu senden: goodsreceipt@ems-maritimeservices.de

6.1.1 Avisierung von Zollware

Anlieferungen von Waren aus Drittländern (Nicht-EU-Länder) müssen verzollt werden. Nicht verzollte Ware muss im Vorfeld formlos gegenüber dem Zoll der MEYER WERFT avisiert werden. Zur Avisierung werden folgende Dokumente benötigt:

- Handelsrechnung
- Packliste
- Frachtbrief (z.B. Lieferschein, CMR, Bill of Lading (B/L) oder Air Waybill (AWB))

Hierfür ist eine E-Mail mit allen notwendigen Informationen zur Anlieferung an folgende E-Mail-Adresse zu senden: zoll@meyerwerft.de

Nach der erfolgreichen Avisierung wird mit dem Lieferanten den Termin zur Anlieferung und die Entladestelle abgestimmt.

6.2 Anlieferung

Alle Informationen zu einer Anlieferung sind in den [Anlieferrichtlinien](#) auf der Homepage der MEYER WERFT zu finden.

Alle Anlieferungen erfolgen grundsätzlich zum Logistikzentrum. Abweichungen sind möglich, wenn andere Absprache mit dem Lieferanten vereinbart wurde oder in der Bestellung eine andere Anlieferadresse hinterlegt wurde.

Der Anfahrtsplan ist unter den Anlieferrichtlinien einzusehen. Im Logistikzentrum nehmen wir von Montag bis Freitag zwischen 7 und 17 Uhr Waren an. Andere Zeiten gelten an Feiertagen, am Wochenende und während des Betriebsurlaubs. Wenn Sie außerhalb der regulären Öffnungszeiten anliefern wollen, können Sie sich mit folgender E-Mail Adresse in Verbindung setzen und weitere Details besprechen: logisticservice@ems-maritimeservices.de

6.3 Lager und Logistik

Fragen zu den Öffnungszeiten des Zentrallagers oder bezüglich eines eigenen Ansprechpartners und Rückfragen zu der Lieferung oder sonstige Fragen in Bezug auf die Logistik werden durch eine Nachricht an folgende E-Mail-Adresse beantwortet: logisticservice@ems-maritimeservices.de